



Notariat VI Mannheim

– Nachlassgericht –

Notariat VI Mannheim 68149 Mannheim

IWW Institut für
Wirtschaftspublizistik GmbH & co. KG
Postfach 6740

97064 Würzburg

zu Anforderung Abruf-Nr. 112843

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) **Telefon (Durchwahl) Mannheim, den**
6-NG 268/07 **(0621)292-1349** **20.09.2011**

Nachlasssache Urda Kathrin Frigga Aloisia Crescentia geb. Glaeser von Straaten
verstorben am 27.08.2007 in Heidelberg
zuletzt wohnhaft in Mannheim, K 2, 25

Beschluss vom 21.04.2011

Der Beschwerde der Beteiligten Tanya Koch vom 11.4.2011 gegen den Beschluss vom 5.4.2011 wird abgeholfen.

Der Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Gegenstandswert des Erbscheinsverfahrens wird auf EURO 165.300,00 festgesetzt.
2. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vergütung der Rechtsanwälte Scheidel & Scheidel für die Tätigkeit gegenüber Frau Tanya Koch wird auf EURO 41.325,00 festgesetzt.
3. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vergütung der Rechtsanwälte Scheidel & Scheidel für die Tätigkeit gegenüber Herrn Daniel Grosz wird auf EURO 41.325,00 festgesetzt.

Gründe

Im Rahmen der Wertfestsetzung für das Erbscheinsverfahren hatte das Gericht (in Klammer) auch eine Wertfestsetzung gemäß § 33 RVG dahingehend getroffen, dass der Wert für jeden ursprünglichen Miterben auf EURO 82.650,00 festgesetzt werde. Letzterer Wertfestsetzung lag zugrunde, dass den Anwaltsgebühren für das Erbscheinsverfahren lediglich der Wert der vom Auftraggeber beanspruchten Erbquote zugrunde zu legen ist (BGH, NJW 1968, 2334; Mayer/Kroiß, RVG, 4. Aufl. § 33 Rdnr. 6 m.w.N.) Unberücksichtigt blieb jedoch, dass auf die beiden Auftraggeber der Rechtsanwälte Scheidel & Scheidel im ursprünglichen Erbschein lediglich Erbquoten von je $\frac{1}{4}$ entfielen.

Dienstgebäude: N 7, 19, 68161 Mannheim **Telefon:** Vermittlung (0621) 292-0
Telefax Notariat VI: (0621) 292-2015 **email:** nicole.flach@notmannheim.justiz.bwl.de
Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg Außenstelle Metzingen
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe (BLZ 600 501 01), Konto Nr. 749 55305 04
Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und das Kassenzeichen 8374263000017 angeben.

Diesem Umstand ist durch entsprechende Fassung des Wertfestsetzungsbeschlusses Rechnung zu tragen. Daran ändert auch die von den Wertfestsetzung begehrenden Rechtsanwälten Scheidel & Scheidel hervorgehobene einheitliche Beauftragung durch die Miterben Koch und Grosz nichts. Dies folgt aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs.2 Satz 1 RVG, da nach der zitierten Rechtsprechung zur Wertfestsetzung für die Anwaltsgebühren im Erbscheinsverfahren bei Mandatserteilung entweder allein durch Frau Koch oder allein durch Herrn Grosz der Wert für die Anwaltsvergütung entsprechend des jeweiligen Erbteils in Höhe von nur $\frac{1}{4}$ des Gesamtgegenstandswertes festzusetzen gewesen wäre.

Notariat VI Mannheim
Nachlassgericht
gez. Milzer
Notar als Nachlassrichter
Beglaubigt

Justizangestellte

